

Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Im Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachbereichs Bildung Halle gibt es eine spezialisierte Kinderschutzstelle, die für alle Neumeldungen von Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung tätig wird.

Die Fachkräfte übernehmen die Fallbearbeitung, bis ein Verdacht ausgeräumt ist oder ein Schutzkonzept für betroffene Kinder und Jugendliche entwickelt wurde. Zudem arbeiten die Fachleute unseres Kinderschutzteams in einem Netzwerk – insbesondere mit dem Gesundheitswesen und den Schulen/Kindergärten etc. – das einen verbesserten Schutz bei akut schwerwiegender Kindeswohlgefährdung gewährleisten kann.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII wurden darüber hinaus innerhalb des Fachbereichs Bildung (Jugendamt) Verfahren entwickelt, welche gewährleisten, dass auch außerhalb der Sozialen Dienste – z. B. in Einrichtungen wie Kindergärten, Jugendhäusern etc. – klare Zuständigkeiten und Verfahrenswege definiert sind, wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht. Wenn Sie Unterstützung brauchen bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, dann setzen Sie sich bitte mit unserer Netzwerkkoordination Kinderschutz in Verbindung.



Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII

Wenn Ihr Kind eine (drohende) seelische Behinderung hat, kann eine Eingliederungshilfe gewährt werden.

Es gibt sie in folgenden Formen:

- ambulant
- als Tageseinrichtungen oder andere teilstationäre Einrichtungen
- durch geeignete Pflegepersonen
- in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen

Rechtsgrundlage für die Eingliederungshilfe ist der § 35a SGB VIII. Demnach haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Reine Teilleistungsstörungen (Leserechtschreib-Schwäche und Dyskalkulie) sind keine Grundlage für eine seelische Behinderung!

Bei Fragen zu Voraussetzung, zum Antragsverfahren oder der passenden Unterstützung wenden Sie sich bitte an das Team Eingliederungshilfe.

Im Falle einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung oder Mehrfachbehinderung fällt dies in die Zuständigkeit des Fachbereichs Soziales.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Albert-Schweitzer-Straße 40
06114 Halle (Saale)
Abteilungsleitung: Herr Fritsch
Tel. 0345 221- 6992
sekretariat-asd@halle.de

Spezialisierte Teams

Team Eingliederungshilfe

Radeweller Weg 14
06128 Halle (Saale)
Teamleitung: Herr Freyer
asd-egh@halle.de

Team Kinderschutz / umA

Fährstraße 1
06114 Halle (Saale)
Teamleitung: Frau Zippel
Tel: 221 56 10
Fax: 221 58 98
kinderwohl@halle.de

Stadtteilteams

Team Mitte / Nord-Ost / Heide

Albert-Schweitzer-Straße 40
06114 Halle (Saale)
Teamleitung: Herr Jahnke
asd-mitte-nord-ost-heide@halle.de

Team Süd

Radeweller Weg 14
06128 Halle (Saale)
Teamleitung: Frau Ortman
asd-sued@halle.de

Team Ammendorf / Silberhöhe

Stendaler Straße 7
06132 Halle (Saale)
Teamleitung: Frau Raudith
asd-ammendorf-silberhoehe@halle.de

Team nördliche Neustadt

Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)
Teamleitung: Frau Rauth
asd-noerdliche-neustadt@halle.de

Team südwestliche Neustadt

Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)
Teamleitung: Herr Peschel
asd-suedwestliche-neustadt@halle.de

Herausgeber: Stadt Halle (Saale), Der Oberbürgermeister, V.i.S.d.P: Drago Bock, Pressesprecher | www.halle.de
Redaktion: Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung
Satz & Ausgestaltung: www.arnolddesign.de



WIR SIND FÜR SIE DA
ALLGEMEINER SOZIALER DIENST
BERATUNG
HILFEN ZUR ERZIEHUNG



Titelfoto: SewCreamStudio/shutterstock.com

WIR SIND FÜR SIE DA

Wir sind erste **Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern** in Halle, wenn es um Fragen oder Sorgen im Zusammenhang mit der Entwicklung oder dem Verhalten junger Menschen geht. Unsere Fachkräfte bieten **Rat und Hilfe bei familiären, sozialen oder psychischen Not- und Krisensituationen.**

Wir hören Ihnen zu und helfen, Lösungen zu finden. Selbstverständlich unterliegen wir der Schweigepflicht, das heißt nur mit Einverständnis geben wir Informationen an Dritte weiter (Ausnahme bei akuter Kindeswohlgefährdung).

Foto: Andrey Popov / iStockphoto.com

Wir empfehlen, einen Termin zu vereinbaren, damit wir uns ausreichend Zeit für Ihr Anliegen nehmen können. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich an die Anlaufstelle in Ihrem Stadtteil.

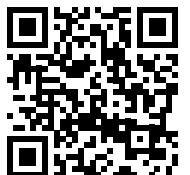
So helfen wir weiter

- Wir finden mit den Beteiligten heraus, welche Form der Unterstützung und Hilfe notwendig und am besten geeignet ist.
- Wir informieren und beraten Mütter, Väter sowie andere Erziehungsberechtigte bei Fragen rund um die Erziehung ihrer Kinder (Erziehungsberatung im ASD, Hilfe zur Erziehung).
- Wir unterstützen Familien, wenn Eltern sich trennen oder scheiden lassen und achten darauf, dass Kindern weiterhin der Kontakt zu beiden Elternteilen erhalten bleibt.
- Wir können Schutzmaßnahmen er-

greifen, wenn Kinder oder Jugendliche vernachlässigt, geschlagen, gequält oder missbraucht werden (Kinderschutz).

- Kinder und Jugendliche dürfen sich auch ohne Kenntnis ihrer Eltern an uns wenden.
- Wir informieren über die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche entsprechend dem § 35a SGB VIII.

Weitere Informationen und Videos über die Arbeit von Jugendämtern bietet die bundesweite Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“



ERZIEHUNGSBERATUNG IM ASD

Die jeweiligen Stadtteilteams bieten Ihnen Beratung und Hilfe in Fragen zu Erziehung, Familie und bei persönlichen Problemen:

- wenn Sie sich Gedanken über die richtige Erziehung für Ihr Kind machen
- wenn es Konflikte in der Familie gibt oder Sie das Zusammenleben innerhalb der Familie verbessern möchten
- wenn Sie vor einer Trennung stehen oder bereits geschieden sind und Sie sich wegen der Auswirkungen auf die Kinder Sorgen machen
- wenn sich in der Schule oder im Kindergarten Auffälligkeiten zeigen
- wenn es persönliche Probleme gibt

Gerne können sich auch Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern oder Erziehungsberechtigte oder Fachkräfte an uns wenden, die mit Kindern, Jugendlichen oder Familien zu tun haben.

Wir bemühen uns, Ihnen einen möglichst schnellen Termin für ein erstes Gespräch zu geben, in dem wir über Ihre Fragen und Sorgen und deren Hintergründe sprechen. Dabei wird dann auch erörtert, wie wir Ihnen helfen können.

Wir sind Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und am besten, Sie rufen einfach eine unserer Stellen in der Nähe Ihres Wohnortes an und vereinbaren einen Termin.

WEITERE BERATUNGS- UND NOTRUFSTELLEN:

- Jugend- und Familienberatung der Arbeiterwohlfahrt Halle-Merseburg
- Evangelische Beratungsstelle
- Iris Familienzentrum
- Pro Familia Halle
- Familien- und Erziehungsberatung der Caritas Halle

Hilfe zur Erziehung

Eltern haben „Anspruch auf Hilfe (...), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (§ 27 SGB VIII, Abs. 1).

Kinder und Jugendliche können sich auch ohne ihre Eltern an das Jugendamt, Abteilung Soziale Dienste wenden, insbesondere dann, wenn sie Schutz benötigen (§ 42 SGB VIII). Sie werden dort beraten, be-

gleitet und ggf. vor Gefährdungen geschützt.

Für eine „Hilfe zur Erziehung“ muss zunächst ein Antrag beim Jugendamt, Abteilung „Allgemeiner Sozialer Dienst“ gestellt werden. Danach wird gemeinsam mit einer Fachkraft erarbeitet, welche Art der Hilfe im konkreten Fall geeignet und notwendig ist. Dabei haben Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII).

Neben Beratungsangeboten stehen ambulante und stationäre Erziehungshilfen zur Verfügung. Um ihren guten Verlauf zu gewährleisten, wird immer ein Hilfeplan erstellt, an dem neben den Fachkräften auch Eltern und Kind mitwirken (§ 36 SGB VIII).

Mögliche Gründe für eine „Hilfe zur Erziehung“ sind:

- Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung
- Auffälligkeit im Verhalten
- Auffälligkeit in der Entwicklung/seelische Probleme
- schulische/berufliche Probleme
- Belastungen durch innerfamiliäre Konflikte
- Unzureichende Förderung, Betreuung, Versorgung
- Problemlagen oder Ausfall der Bezugsperson
- Gefährdung des Kindeswohls

Bitte wenden Sie sich an die Anlaufstelle in Ihrem Stadtteil.

